

RS Vwgh 2017/11/17 Ro 2016/02/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2017

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

FahrradV 2001;

StVO 1960 §66 Abs1;

Rechtssatz

Die FahrradV 2001 richtet sich einerseits an jene Personen, die Fahrräder in Verkehr bringen, andererseits normiert die FahrradV 2001 im Zusammenhalt mit § 66 Abs. 1 zweiter Satz StVO 1960 auch Lenkerpflichten, die dann eintreten, wenn ein Fahrrad auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird (vgl. VfGH 2.3.2012, G 158/10).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016020006.J01

Im RIS seit

06.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at